Deckblatt
Software-Lizenzvertrag Vergleichsrechner

Hinweise zum folgenden Lizenzvertrag

- Die in Anhang A aufgeführte Preisübersicht ist ausschließlich auf maximal 10 Lizenzen pro Softwarelösung anzuwenden.
  Sollten Sie mehr als 10 Lizenzen pro Softwarelösung benötigen, kontaktieren Sie unseren Vertrieb unter „vertrieb@softfair.de“.
- Mit Zusendung des unterzeichneten Vertrags an die softfair GmbH geben Sie ein Angebot auf Abschluss des Vertrags ab.
  Die softfair GmbH ist nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen.
  Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Ihnen der von der softfair GmbH gegengezeichnete Vertrag zugeht. Die Übermittlung per E-Mail genügt. Bis dahin bestehen keine Leistungs- oder Zahlungspflichten der Parteien.
- Der hier aufgeführte Lizenzvertrag versteht sich als Vertrag ohne jedwede Customizing-Option.

Ausfüllhilfe

So geben Sie ein Angebot an uns ab:

1. Fügen Sie Ihre Details auf Seite 2 ein.
2. Fügen Sie den gewünschten Vertragsbeginn auf Seite 10 ein.
3. Befüllen Sie die Felder für das SEPA-Lastschriftmandat auf Seite 13.
4. Tragen Sie den gewünschten Lizenzumfang auf Seite 14 ein.
5. Fügen Sie Ihre Kontaktdaten in Anhang B auf Seite 15 ein.
6. Leisten Sie die Unterschriften für den Lizenzvertrag auf Seite 11
   und für den Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) auf Seite 29.
7. Senden Sie den unterschriebenen Vertrag an vertrieb@softfair.de.

Unser Vertriebsteam wird sich zeitnah bei Ihnen melden.

Software-Lizenzvertrag
Vergleichsrechner

zwischen

softfair GmbH

Albert-Einstein-Ring 15, 22761 Hamburg

- nachstehend „softfair“ oder „Lizenzgeber“ genannt -

und

_____

_____

- nachstehend „Lizenznehmer“ genannt –

– gemeinsam auch „die Vertragsparteien“ genannt –

wird folgendes vereinbart:

Präambel

softfair ist Anbieter von vertriebsunterstützenden Softwarelösungen für die Versicherungs- und Versicherungsvermittlerbranche, die er seinen Kunden auf Basis entsprechender Lizenzverträge als Software as a Service (SaaS) zur Nutzung zur Verfügung stellt. Die Softwarelösungen erlauben sowohl den bloßen Abruf von Informationen über im Markt angebotenen Versicherungsschutz und die Nutzung von Antragsprozessen als auch die Analyse des Vergleichs- und Antragsverhaltens potenzieller Versicherungsnehmer.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Softfair räumt dem Lizenznehmer für die Dauer dieses Vertrages ein einfaches Nutzungsrecht an den in Anhang A aufgeführten und von Softfair als Software as a Service bereitgestellten Programmen (nachstehend zusammenfassend Software genannt) ein.
Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich aus der im Anhang A enthaltenen Leistungsbeschreibung.

1.2 Softfair wird die Software während der Dauer dieses Vertrages warten und pflegen. Hierzu gehören neben einer Aktualisierung der Inhalte in Form von Updates auch die Beseitigung von Fehlern (Bugfixes).
Softfair bleibt vorbehalten, im Zuge dieser Maßnahmen auch einzelne Inhalte und Funktionalitäten der Software aufzuheben, einzuschränken oder durch neue Inhalte und Funktionalitäten zu ersetzen, sofern hierdurch die berechtigten Interessen des Lizenznehmers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

1.3 Die Software wird von Softfair auf geeigneter Hardware bereitgehalten und so in das Internet eingespeist, dass sie von berechtigten Nutzern mit handelsüblichen Browsern genutzt werden kann.
Die von Softfair zu gewährleistende Verfügbarkeit der Software ergibt sich aus dem als Anhang C beigefügten Servicelevel Agreement (SLA).

2. Inhalt des Nutzungsrechtes

2.1 Die Software und die in sie integrierten Datenbanken sind urheberrechtlich geschützt und unterliegen dem Schutz der §§ 69 a ff UrhG bzw. §§ 4 Abs. 2, 87 a ff. UrhG. Das Urheberrecht und das Datenbankherstellerrecht sowie alle davon abgeleiteten Nutzungs- und Leistungsschutzrechte stehen Softfair als Hersteller der Software und der in sie integrierten Datenbanken ausschließlich zu.
Soweit in der Software geschützte Leistungen anderer Anbieter enthalten sind, bleiben deren Rechte unberührt.

2.2 Das dem Lizenznehmer eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich, nicht übertragbar und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen beschränkt.
Es endet mit Beendigung dieses Vertrags automatisch, ohne dass es einer zusätzlichen Rechtshandlung bedarf.

2.3 Eine Nutzung zu wettbewerbsrechtlich oder kartellrechtlich unzulässigen Zwecken wie der Absprache von Preisen, Margen, Gebieten und/oder potentiellen Versicherungskunden mit anderen Versicherungen / Lizenznehmern ist dem Lizenznehmer ausdrücklich untersagt; sollte Softfair aufgrund unzulässiger Nutzung der Software durch den Lizenznehmer von der Kartellbehörde und/oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen werden und/oder aus einer etwaigen Inanspruchnahme oder auf sonstige Weise in ursächlichem Zusammenhang mit der unzulässigen Nutzung ein Schaden entstehen, so wird der Lizenznehmer Softfair diesbezüglich umfassend von jeglicher Schadensfolge freistellen.
Die Nutzung zu wettbewerbsrechtlich oder kartellrechtlich unzulässigen Zwecken stellt darüber hinaus einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Lizenzvertrages für Softfair dar.

2.4 Die Nutzung der Software ist von Softfair durch Vergabe persönlicher Zugangsdaten freigeschalteten Personen (berechtigten Nutzern) vorbehalten.
Die von Softfair erteilten Zugangsdaten sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Nutzung der einem Nutzer erteilten Zugangsdaten durch andere Personen ist unzulässig.
Eigene Rechte der Nutzer gegenüber Softfair entstehen aus der Vergabe der Zugangsdaten und der Freischaltung nicht.

Die Vergabe von Zugangsdaten ist auf Angehörige des folgenden Nutzerkreises beschränkt:

– Mitarbeiter des Lizenznehmers

Mitarbeiter im Sinne der Bestimmung sind neben im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigten Personen auch Organmitglieder, freie Mitarbeiter sowie im Ausschließlichkeitsverhältnis tätige Handelsvertreter und Handelsmakler.

2.5 Die Benennung der freizuschaltenden Nutzer obliegt dem Lizenznehmer.
Der Lizenznehmer steht gegenüber Softfair dafür ein, dass sämtliche von ihm benannten Personen dem vorgenannten Nutzerkreis angehören.
Er wird Softfair unverzüglich unterrichten, wenn eine der von ihm benannten Personen aus dem Nutzerkreis ausscheidet.

2.6 Die Anzahl der von Softfair gleichzeitig freizuschaltenden Nutzer entspricht der Anzahl der in Anhang A aufgeführten Lizenzen.

2.7 Die Software darf nur im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs genutzt werden.
Bestimmungsgemäßer Gebrauch ist die zu eigenen Zwecken erfolgende einzelfallbezogene Beratung eines bestimmten Versicherungsnehmers oder -interessenten.
Ein über einen einzelfallbezogenen Gebrauch hinausgehendes Abrufen, Ausdrucken, Sammeln, Archivieren und Speichern der über die Software abrufbaren Inhalte sowie der Einsatz von Programmen, die automatisiert Inhalte aus der Software abrufen, sind unzulässig.
Weiterhin unzulässig ist das Nutzen und Verarbeiten der durch die Software bereitgestellten Daten und Inhalte sowie daraus abgeleiteter, abgewandelter oder in anderer Form überführter Daten und Inhalte zum Trainieren, Entwickeln, Verbessern oder Optimieren von KI-Systemen jeglicher Art.

3. Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

3.1 Die Nutzung der Software erfolgt über aktuelle Webbrowser mit stabiler Internetverbindung und erfordert zur Anmeldung eine sichere Authentifizierung mit den dem Nutzer zugewiesenen Zugangsdaten.

3.2 Der Lizenznehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass bei ihm und den von ihm benannten Nutzern die technischen Voraussetzungen für den Zugang geschaffen und aufrechterhalten werden, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware und Betriebssystemsoftware, der Verbindung zum Internet und einer kompatiblen Browsersoftware.

Bei Vertragsschluss setzt die Nutzung der Software folgende Systemumgebung voraus:

- Internetverbindung mit mindestens 10 MBit/s Download und 1 Mbit/s Upload
- Browser der Hersteller Microsoft, Mozilla, Apple und Google in aktueller, vom Hersteller unterstützter Version
- Endgerät mit einer Bildschirmauflösung von mindestens 1280 x 800 Pixel
- Betriebssysteme der Hersteller Microsoft, Apple, Google sowie gängige Linux-Distributionen in aktuellen, vom jeweiligen Hersteller unterstützten Versionen.

Im Falle der Weiterentwicklung der Software und sonstiger technischer Komponenten durch Softfair obliegt es dem Lizenznehmer, die in seinem Bereich notwendigen Anpassungen nach entsprechender Information von Softfair vorzunehmen.
Änderungen der Systemvoraussetzungen durch Softfair sind nur unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist zulässig.

3.3 Soweit die ordnungsgemäße Nutzbarkeit, der von Softfair erbrachten Leistungen voraussetzt, dass bei den von dem Lizenznehmer eingesetzten Rechnern bestimmte Einstellungen vorgenommen werden, wie beispielsweise die Akzeptanz von Cookies oder die Aktivierung von Java Script etc., obliegt es dem Lizenznehmer die entsprechenden Einstellungen vorzunehmen. Für später erforderliche Änderungen dieser Einstellungen gilt Ziffer 3.2 entsprechend.

4. Vergütung

4.1 Für die initiale Einrichtung und Bereitstellung der Software hat der Lizenznehmer eine einmalige Einrichtungsgebühr zu entrichten. Ihre Höhe ergibt sich aus Anhang A.
Die Einrichtungsgebühr wird mit Vertragsschluss in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungszugang zu zahlen.

4.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, an Softfair als Gegenleistung für die Einräumung des Nutzungsrechts eine laufende Lizenzmiete zu zahlen. Die Höhe ergibt sich aus Anhang A. Die Pflicht zur Zahlung der Lizenzmiete beginnt mit der Überlassung der Software. Die Abrechnung erfolgt monatlich nachschüssig. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungszugang zu zahlen. Angebrochene Kalendermonate werden anteilig nach Tagen abgerechnet.

4.3 Soweit der Lizenznehmer ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt hat, erfolgt der Einzug frühestens 5 Bankarbeitstage nach Zugang der Rechnung oder Abrechnung, die jeweils gleichzeitig als Vorankündigung (Pre-Notification) gilt.

4.4 Die Lizenzmiete ändert sich mit Wirkung auf den Beginn des 25. Monates ab Vertragsbeginn entsprechend der bis dahin eingetretenen Änderung des vom Statistischen Bundesamt festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn.
Sodann verändert sich die monatliche Lizenzmiete für jedes folgendes Vertragsjahr jeweils entsprechend der Indexveränderung zwischen dem der letzten Anpassung zugrunde gelegten Indexstand und dem Indexstand im letzten Monat des ablaufenden Vertragsjahres, und zwar jeweils mit Wirkung auf den Beginn des ersten Monates des neuen Vertragsjahres.
Die vorstehenden Änderungen erfolgen automatisch, sodass der Änderung des Indexes angepasste Betrag ohne besondere Aufforderung jeweils ab Beginn des neuen Vertragsjahres geschuldet wird.
Solange der Lizenznehmer von Softfair keine schriftliche Neuberechnung erhalten hat, können jedoch die Wirkungen des Zahlungsverzuges nicht eintreten.
Wird der genannte Index nicht mehr fortgeführt, durch einen anderen Index ersetzt oder auf eine andere Basiszahl umgestellt, tritt der geänderte Index an die Stelle des genannten Indexes.
Im Übrigen sind die Parteien einander verpflichtet, auch insoweit eine entsprechende Regelung zu vereinbaren, die der hier getroffenen Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommt.

4.5 Die Kosten für Wartung und Aktualisierung sind in der Lizenzmiete enthalten.

4.6 Gegenüber den Vergütungsansprüchen von Softfair ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen zulässig.
Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts setzt darüber hinaus voraus, dass die rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüche des Lizenznehmers ebenfalls auf diesem Vertrag beruhen.

4.7 Gerät der Lizenznehmer für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Lizenzmiete oder eines nicht unerheblichen Teils der Lizenzmiete in Rückstand oder gerät er in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Rückstand, der die Lizenzmiete für zwei Monate erreicht, ist Softfair berechtigt, die von softfair nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zurückzubehalten und die Nutzungsmöglichkeit des Lizenznehmers einzuschränken oder zu sperren.
Die Vergütungsansprüche von Softfair, insbesondere der Anspruch auf Zahlung der laufenden Lizenzmiete, bleiben von einer solchen Zurückbehaltung unberührt. Der Lizenznehmer ist seinerseits berechtigt, ein von Softfair ausgeübtes Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 Abs. 3

BGB durch Sicherheitsleistung abzuwenden.
Das Recht von Softfair, den Vertrag wegen des Zahlungsrückstands außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

4.8 Der Rechnungsversand von Softfair erfolgt ausschließlich per E-Mail an die vom Lizenznehmer in Anhang B angegebene E-Mail-Adresse. Änderungen sind Softfair unverzüglich in Textform mitzuteilen und werden mit Zugang der Mitteilung wirksam.

4.9 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Gewährleistung

5.1 Softfair gewährleistet vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach Maßgabe der mietrechtlichen Gewährleistungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, dass die Software während der Vertragslaufzeit der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht und sich für die vertraglich vorausgesetzte Nutzung eignet.
Ein Sachmangel liegt nur vor, wenn die Software nicht die vertraglich geschuldete Beschaffenheit und Verfügbarkeit aufweist und dadurch die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben oder gemindert ist.

5.2 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gebrauchstauglichkeit der Software durch das Vorhandensein der Mängel nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass Software und Datenbanken in Folge ihrer Komplexität technisch nicht fehlerfrei erstellt werden können und nicht jeder technische Fehler einen Fehler bzw. Mangel im Rechtssinne darstellt.

5.3 Softfair übernimmt weiter keine Gewähr für die Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit der an die Software angebundenen hard- und softwaretechnischen Komponenten Dritter, von Systemen, Netzen, Diensten, Schnittstellen oder sonstigen Leistungen Dritter einschließlich Internet-, Telekommunikations-, Cloud- und Hosting-Dienstleistungen, insbesondere der Schnittstellen und Rechenkerne von Versicherungsunternehmen, es sei denn, deren Nicht-Verfügbarkeit oder Funktionsuntüchtigkeit wird durch Fehler der Software oder eine fehlerhafte Anbindung der Software durch Softfair verursacht.

5.4 Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von Softfair durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist eine Fehlerbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, so kann der Lizenznehmer anteilige Minderung verlangen.
Bei wiederholten erheblichen Mängeln kann der Lizenznehmer den Vertrag darüber hinaus fristlos kündigen, sofern die dazu erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

5.5 Aussagen und Erläuterungen zu der Software in Werbematerialien sowie auf der Website von Softfair verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit und nicht als Garantie oder Zusicherung einer Eigenschaft.
Aussagen zum Leistungsgegenstand stellen nur dann Garantien oder Zusicherungen im Rechtssinne dar, wenn sie schriftlich erfolgen und ausdrücklich und wörtlich als „Garantie“ oder „Zusicherung“ gekennzeichnet sind.

6. Haftung

6.1 Ansprüche des Lizenznehmers auf Schadenersatz richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach dieser Haftungsklausel.

6.2 Softfair haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes
- im Umfang einer von softfair übernommenen Garantie.

6.3 Für leichte Fahrlässigkeit haftet Softfair nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Lizenznehmer regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.
Der Höhe nach ist eine solche Haftung von Softfair auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Sie beträgt je Schadenfall höchstens das 12-Fache und je Kalenderjahr, in dem der Schaden eingetreten ist, unabhängig von der Zahl der Schadenfälle höchstens das 36-Fache der durchschnittlichen monatlichen Lizenzmiete.
Die durchschnittliche monatliche Lizenzmiete ist der Durchschnitt der Nettolizenzmieten der drei vollen Kalendermonate vor dem Monat, in dem der Schaden eingetreten ist. Einmalige Entgelte wie die Einrichtungsgebühr zählen nicht dazu. Bestand der Vertrag zu diesem Zeitpunkt seit weniger als drei vollen Kalendermonaten, gilt der Durchschnitt der bis dahin vollständig abgerechneten Monate. Gibt es noch keinen vollen Monat, gilt die monatliche Lizenzmiete nach Anhang A.

6.4 Eine weitergehende Haftung von Softfair besteht nicht.
Insbesondere besteht keine verschuldensunabhängige Haftung von Softfair für anfängliche Mängel oder für leichte Fahrlässigkeit, sofern nicht eine Kardinalpflicht verletzt ist.

6.5 Softfair haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte der Software, wenn sie bei der Auswahl und Pflege der Inhalte die üblicherweise zu erwartende Sorgfalt angewendet oder

diese von Dritten, insbesondere Versicherungsunternehmen, erhalten hat.
Dasselbe gilt für die Aktualität der Inhalte, hinsichtlich derer Softfair nur für eine sorgfältige fortlaufende Pflege einzustehen hat.
Der Lizenznehmer ist selbst dafür verantwortlich, die von der Software zur Verfügung gestellten Inhalte auf Übereinstimmung mit den jeweils maßgeblichen einschlägigen Versicherungsbedingungen zu überprüfen

6.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Softfair.

7. Datenschutz und Datenverarbeitung

7.1 Softfair verpflichtet sich, alle nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen zu treffen.
Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass Softfair die Nutzungsdaten in maschinenlesbarer Form speichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeitet. Alle Daten werden vertraulich behandelt.

7.2 Werden von Softfair personenbezogene Daten im Auftrag des Lizenznehmers erhoben, verarbeitet oder genutzt, erfolgt dies im Rahmen der Weisungen des Lizenznehmers (Auftragsverarbeitung).
Softfair trägt dafür Sorge, dass alle Auftragsdaten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen verarbeitet werden und trifft insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer rationellen Verarbeitung und zur Sicherung der Daten vor Verlust, Verfälschung oder unbefugtem Zugriff.
Die Einzelheiten regelt die von den Parteien gesondert abgeschlossene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DS-GVO.

7.3 Softfair wird dem Lizenznehmer nach Beendigung des Vertrages auf sein Verlangen und seine Kosten sämtliche für ihn im Zuge der Vertragserfüllung gespeicherten Daten als SQL-Dump per elektronischer Übermittlung oder in sonstiger geeigneter Form zur Verfügung stellen. Softfair ist berechtigt, einen kostendeckenden Vorschuss zu fordern. Verlangt der Lizenznehmer seine Daten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung des Vertrages nicht zurück oder verweigert er die Übernahme der insoweit entstehenden Kosten, ist Softfair berechtigt, die Daten nach Ablauf einer Frist von einem weiteren Monat nach Zugang einer in Textform zu übermittelnden Ankündigung von Softfair, dass die Daten im Falle eines unterbleibenden Herausgabeverlangens oder bei Nichtübernahme der Kosten gelöscht werden, zu löschen.
Ein Anspruch auf Herausgabe der im Zuge der Vertragserfüllung gespeicherten Daten vor Beendigung des Vertrages besteht nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.

8. Laufzeit, Kündigung

8.1 Der Vertrag tritt am _____ (Vertragsbeginn) in Kraft und wird für eine feste Laufzeit von 12 Monat(en) geschlossen („initiale Laufzeit“).

8.2 Nach Ablauf der initialen Laufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um weitere 12 Monate („Verlängerungslaufzeit“), sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der initialen Laufzeit oder der jeweiligen Verlängerungslaufzeit in Textform gekündigt wird. Die initiale Laufzeit und die jeweilige Verlängerungslaufzeit werden gemeinsam als „Vertragslaufzeit“ bezeichnet.

8.3 Die Kündigung in Textform (§ 126b BGB) ist ausreichend.

8.4 Eine teilweise Kündigung einzelner Vertragsbestandteile ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann nur als Ganzes gekündigt werden.

8.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB), ebenso die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

9.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

9.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von Softfair.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
Beide Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche rechtswirksame zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sinngemäß dasselbe gilt im Fall auftretender Lücken.

Lizenzgeber

Hamburg, den _____

Alexander Mihm

Geschäftsführung

softfair GmbH

Lizenznehmer

_____, den _____

Name _____

Position _____

Firma _____

Anhangsverzeichnis

Anhang A: Leistungs- & Preisübersicht

Anhang B: Kontakt- und Vertragsdaten

Anhang C: Servicelevel Agreement

Anhang D: Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO nebst Anlage Technische und organisatorische Maßnahmen

Sepa Basis Mandat

Gläubiger:	softfair GmbH
Gläubiger Adresse:	Albert-Einstein-Ring 15, 22761 Hamburg
Gläubiger ID:	DE54ZZZ00000045363
Mandatsreferenz-ID:	wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige die softfair GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der softfair GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Angaben zum Kontoinhaber

Kontoinhaber (Name/Firma):	
Kreditinstitut:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ, Ort	
IBAN:	
BIC:	

Angaben zum Vertragspartner (auszufüllen bei abweichendem Kontoinhaber)

Dieses SEPA-Basis-Mandat gilt für die Vereinbarung mit:

Name / Firma	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	

Hinweis

Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Beginn des Mandats ist der Vertragsbeginn des Lizenzvertrags.

Anhang A
zum Software-Lizenzvertrag

Leistungs- & Preisübersicht

Produkt	Leistungsumfang & Besonderheiten	Anzahl Lizenzen	Nettopreis
Leben Modul	• Vergleichsprogramm für Lebensversicherungen • Berechnung, Vergleich, Angebots- und Antragserstellung von Tarifbereichen der Lebensversicherungen, wie allen drei Schichten der Altersvorsorge, der Einkommensabsicherung sowie der Pflege- und Todesfallabsicherung		99,00 € je Lizenz / Monat
PKV Modul	• Vergleichsprogramm für private Krankenversicherungen (KV-Voll und KV-Zusatz) • Berechnung, Vergleich, Angebots- und Antragserstellung		89,00 € je Lizenz / Monat
SACH Modul	• Vergleichsprogramm für Sachversicherungen • Berechnung, Vergleich, Vorschlags- und Deckungsnotenerstellung inkl. Versand		69,00 € je Lizenz / Monat
KFZ Modul	• Vergleichsprogramm für KFZ-Versicherungen • Berechnung, Vergleich, Vorschlag- und Deckungsnotenerstellung inkl. Versand • Berechnung einer Vielzahl an Wagniskennziffern in den Bereichen PKW, Zweirad, Camping und Nutzfahrzeuge		49,00 € je Lizenz / Monat
Einrichtungs-gebühr	• Einrichtungsgebühr in Höhe der vereinbarten monatlichen Gesamt-Lizenzgebühr		Einmalig

Versicherungsunternehmen und Tarife

Die derzeit aktuellen Tariflisten der Programme stellen wir auf Anfrage gern zur Verfügung. Die Entscheidung darüber, ob Tarife als Inhalte der Programme zur Verfügung gestellt werden können, liegt im Ermessen der von uns nicht oder nur eingeschränkt beeinflussbaren Geschäftspolitik der jeweiligen Versicherungsunternehmen. Softfair übernimmt keine Gewähr, dass die bei Vertragsschluss als Inhalte der Programme verfügbaren Versicherungsunternehmen und Tarife während der gesamten Dauer des Software-Lizenzvertrages verfügbar bleiben.

Anhang B
zum Software-Lizenzvertrag

Kontakt- und Vertragsdaten

Diese Anlage kann jederzeit unabhängig vom Hauptvertrag und dessen Anlagen aktualisiert werden. Änderungen sind in Textform (z. B. per E-Mail an info@softfair.de) an die jeweils andere Vertragspartei mitzuteilen und werden mit Zugang wirksam.

Ansprechpartner Lizenzvertrag

	Lizenzgeber	Lizenznehmer
Nachname, Vorname	Kundenbetreuung	
E-Mail-Adresse	kundenbetreuung@softfair.de	

Wir verwenden Ihre E-Mail-Adresse zur Abwicklung Ihrer Bestellung und um Sie über wichtige Programm-Updates und neue Funktionen der Ihnen lizenzierten Software zu informieren.

Darüber hinaus informieren wir Sie über ähnliche Produkte und Dienstleistungen von softfair. Der Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse für diese werblichen Informationen können Sie jederzeit durch eine E-Mail an info@softfair.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Ansprechpartner Servicelevel Agreement

	Lizenzgeber	Lizenznehmer
Nachname, Vorname	Support	
E-Mail-Adresse	support@softfair.de	
Telefon	040 609 434 00	

Ansprechpartner Datenschutz

	Lizenzgeber	Lizenznehmer
Nachname, Vorname	Baumann, Petra	
E-Mail-Adresse	datenschutz@softfair.de	

Rechnungsversand

	Lizenzgeber	Lizenznehmer
Nachname, Vorname		
E-Mail-Adresse		

Anhang C
zum Software-Lizenzvertrag

Servicelevel Agreement

Vorbemerkung

Dieses Servicelevel Agreement beschreibt die Verfahren und Regelungen für alle Updates, Aktualisierungen und Serviceleistungen in Zusammenhang mit der Software und definiert die vertraglich geschuldete Verfügbarkeit der Software.

1. Updates, Aktualisierungen und Anpassungen

Die Updates, Aktualisierungen und Anpassungen zur Software einschließlich der daran angebundenen Webservices und Rechenkerne der Versicherungsunternehmen werden im Rahmen des Software-Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt und erfolgen in angemessenen Zeitabständen.

2. Störungen und Störungsmanagement

2.1 Störungen sind Einschränkungen der Betriebsfähigkeit und Unrichtigkeiten in den aktuell zur Verfügung stehenden Daten. Eine Störung ist ein unplanmäßig eintretendes Ereignis, welches von den standardmäßigen Aktivitäten oder Erwartungen abweicht und zu einer Beeinträchtigung oder Unterbrechung der DV-Verfahren führt.

2.2 Der Lizenznehmer hat von ihm festgestellte Störungen Softfair unverzüglich über die zentrale Servicehotline mitzuteilen. Der Lizenznehmer hat Softfair bei Meldung eine formlose Fehlerbeschreibung zu geben. Die von dem Lizenznehmer an Softfair gemeldeten Störungen werden bei Softfair protokolliert, kategorisiert, verfolgt und deren Beseitigung angestoßen.

2.3 Mit Eingang der Mitteilung bei Softfair beginnt für das Störungsmanagement das nachstehend beschriebene Verfahren.

2.4 Alle an Softfair gemeldeten Störungen werden einer Kategorie gemäß folgender Tabelle zugeordnet.

Kategorie	Beschreibung
A	Kompletter Systemausfall, kompletter Stillstand des Geschäftsbetriebs
B	Erhebliche Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs, d. h. viele Nutzer (mehr als 30%) sind vom Vorfall betroffen, der Geschäftsbetrieb kann nur unzufriedenstellend abgewickelt werden, es existiert keine Behelfslösung

Kategorie	Beschreibung
C	Deutliche Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs, für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs stehen jedoch Behelfslösungen zur Verfügung und nicht alle Nutzer sind vom Vorfall betroffen (zwischen 10% und 30%)
D	Geringfügige Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs, die Geschäftsaktivitäten können aufrechterhalten werden und wenige Nutzer sind betroffen (<10% der Nutzer)
E	Ausfall Redundanzen

Entsprechend der nachfolgenden Tabelle sichert Softfair folgende Reaktionszeiten und Entstörzeiten für Vorfälle der verschiedenen Kategorien zu:

Kategorie	max. Reaktionszeit	max. Entstörzeit
A	8 Stunden	24 Stunden
B	8 Stunden	32 Stunden
C	16 Stunden	56 Stunden
D	40 Stunden	zum nächsten Release
E	40 Stunden	zum nächsten Release

Die für die Reaktions- und Entstörzeit maßgebliche Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung des Lizenznehmers über die Störung bei Softfair.

Nach Ablauf der Reaktionszeit (gerechnet ab dem oben beschriebenen Zeitpunkt) wird der Lizenznehmer unverzüglich über das Ergebnis der ersten Störungsanalyse und die geschätzte Dauer bis zur Störungsbehebung informiert.

2.5 Die Störungsbeseitigung durch Softfair erfolgt durch Wiederherstellung des Betriebs und die Korrektur von Programmfehlern.

3. Verfügbarkeit

3.1 Softfair gewährleistet an allen 7 Wochentagen in der Zeit von 07:00 - 22:00 Uhr eine Verfügbarkeit der Software von mindestens 98,5% p.a.
Eine Nichteinhaltung der Verfügbarkeit der Software entspricht einem Fehler der Klasse A.

4. Ansprechpartner

Die Ansprechpartner beider Vertragsparteien (Lizenzgeber und Lizenznehmer) sind in der Anhang B „Kontakt- und Vertragsdaten“ festgelegt. Änderungen sind Softfair unverzüglich in

Textform (z. B. per E-Mail an support@softfair.de) mitzuteilen und werden mit Zugang der Mitteilung wirksam.

Anhang D
zum Software-Lizenzvertrag

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO nebst Anlage Technische und organisatorische Maßnahmen

Vorbemerkung

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Durchführung von Aufträgen im Rahmen der Leistungsvereinbarung in Zusammenhang stehen, bei denen die softfair GmbH (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt) mit personenbezogenen Daten der Lizenznehmerin (nachstehend „Auftraggeber“ genannt) oder deren Kunden in Berührung kommen können.

Die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien im Übrigen bleiben unberührt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Der Auftragnehmer entwickelt und vertreibt vertriebsunterstützende Software-Produkte für die Versicherungs- und Versicherungsvermittlungsbranche, deren Nutzung er Kunden als Software as a Service über das Internet zur Verfügung stellt. Die Kunden des Auftragnehmers setzen die Software-Produkte des Auftragnehmers im Zusammenhang mit ihrer Beratungs- und Vermittlungstätigkeit in den Bereichen Versicherung, Vorsorgeplanung, Vermögensbildung und Kapitalanlagen ein. Ein bestimmungsgemäßer Gebrauch der Software-Produkte ist damit verbunden, dass die Kunden personenbezogene Daten ihrer Kunden eingeben und zur weiteren Bearbeitung in den in die Software integrierten Datenbanken abspeichern. Näheres hierzu regelt die zugrundeliegende Leistungsvereinbarung.

1.2 Der Auftragnehmer hat nach der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung die Wartung und Pflege der vom Auftragnehmer angebotenen Softwareprodukte übernommen. Dies umfasst neben einer Behebung von Softwarefehlern unter anderem auch die Berichtigung von Daten.

1.3 Der Auftragnehmer agiert bei allen Tätigkeiten, die mit der Durchführung der Leistungsvereinbarung in Zusammenhang stehen, stets als Auftragsverarbeiter i.S.d. DSGVO.

1.4 Der Auftraggeber agiert als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO. Sofern der Auftraggeber im Einklang mit der Leistungsvereinbarung selbst als Auftragsverarbeiter verbundener Unternehmen (oder sonstiger Dritter) handelt, so gilt der vorliegende Vertrag zur Auftragsverarbeitung entsprechend mit der Maßgabe, dass das jeweilige verbundene Unternehmen (bzw. der Dritte) als nach Art. 4 Ziff. 7 DSGVO relevanter Verantwortlicher, der

Auftraggeber insoweit als dessen Auftragsverarbeiter und der Auftragnehmer insoweit als dessen Unterauftragsverarbeiter agieren. Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass mit dem jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Dritten die entsprechend ggf. notwendigen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen bestehen, bevor es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer kommt.

2. Konkretisierung der Auftragsinhalte, weisungsgebundene Verarbeitung

2.1 Weisungsgebundene Verarbeitung

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

Die Weisungen des Auftraggebers sind grundsätzlich abschließend in den Bestimmungen dieser Vereinbarung zusammen mit der Leistungsvereinbarung festgelegt und dokumentiert. Einzelweisungen, durch die der in der Leistungsvereinbarung vereinbarte Leistungsumfang geändert oder erweitert werden soll, bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

Weisungen werden vom Auftraggeber grundsätzlich in Textform erteilt; mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

2.2 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten.

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der zwischen den Parteien bestehenden Leistungsvereinbarung.

Die Verarbeitung durch den Auftragnehmer findet grundsätzlich innerhalb der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Es ist dem Auftragnehmer nur dann gestattet, die Daten unter

Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags auch außerhalb des EWR zu verarbeiten, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 – 48 DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt. In jedem Fall einer Verarbeitung im Drittland gewährleistet der Auftragnehmer die Einhaltung der Voraussetzungen der Art. 44 – 49 DSGVO. Für den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern sind zusätzlich die Voraussetzungen und Informationspflichten nach Ziff. 6 zu beachten.

2.3 Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z. B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Gesundheitsdaten
- Biometrische Daten

2.4 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Versicherungsnehmer
- Interessenten
- Familienangehörige von Versicherungsnehmern und Interessenten
- Sonstige mitversicherte Personen
- Beschäftigte
- Versicherungsmakler und sonstige Versicherungsvermittler

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

3.1 Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

3.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

4.1 Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

4.2 Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gem. Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

a. Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gem. Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Dessen Kontakte werden dem Auftraggeber zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

b. Die Wahrung der Vertraulichkeit gem. Art. 28 Abs. 3 S. 2. lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

c. Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO [Einzelheiten in Anlage 1 Technische und organisatorische Maßnahmen].

d. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

e. Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

f. Soweit der Auftraggeber seinerseits eine Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

g. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

h. Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

6.1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers, auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

6.2 Nimmt der Auftragnehmer im Rahmen eines Unterauftragsverhältnisses die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters („Unterauftragnehmer“) in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Auftraggebers auszuführen, so werden diesem

Unterauftragnehmer im Wege eines Vertrags, der schriftlich abzufassen ist, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dieser Datenschutzvereinbarung zur Auftragsverarbeitung festgelegt sind; dabei müssen insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt.

6.3 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit seine allgemeine Genehmigung, Unterauftragnehmer in Anspruch zu nehmen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Anspruch genommenen Unterauftragnehmer sind in Anlage 2 aufgeführt.

6.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung eines Unterauftragnehmers, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

6.5 Die Parteien vereinbaren, bei jedweden Bedenken des Auftraggebers diese im Geiste einer vertrauensvollen Zusammenarbeit angemessen gemeinsam zu erörtern und möglichst auszuräumen. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Information. Erhebt der Auftraggeber rechtzeitig Einspruch, so unterbleibt die beabsichtigte Änderung insoweit und der Auftragnehmer ist berechtigt, die zugrundeliegende Leistungsvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Gründe für den Einspruch sind vom Auftraggeber mitzuteilen.

6.6 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

6.7 Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln; diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

7.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

7.4 Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gem. Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz).

7.5 Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen angemessenen Vergütungsanspruch geltend machen, sofern nicht Anlass der Kontrolle der Verdacht eines Datenschutzvorfalls im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers war. In diesem Fall sind die Verdachtsmomente mit der Ankündigung der Kontrolle vom Auftraggeber vorzutragen. Auch von der Vergütungspflicht ausgenommen ist eine (1) Kontrolle pro Kalenderjahr, die sich im üblichen Rahmen hält.

7.6 Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Überprüfung, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber ihm die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber darf keinen Wettbewerber des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.

8. Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

8.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,

b. die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden,

c. die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,

d. die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

8.2 Der Auftragsnehmer unterstützt den Auftragnehmer angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragsnehmer zwecks Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person wendet, wird der Auftragsnehmer diesen Antrag an den Auftragseber unverzüglich weitergeben.

8.3 Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Auftraggebers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

9.1 Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

9.2 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinem Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung

datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

9.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

10. Dauer dieser Vereinbarung

10.1 Diese Vereinbarung hat die gleiche Laufzeit wie die mit dem Auftraggeber getroffene Leistungsvereinbarung. Dieser Vereinbarung kann nicht isoliert von der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung gekündigt werden und endet mit Beendigung der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung.

10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung bleibt den Parteien unbenommen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das Gleiche gilt, falls die Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

11.3 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) ist ausgeschlossen.

11.4 Erfüllungsort für alle Leistungen und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz des Auftragnehmers.

Auftragnehmer

Hamburg, den _____

Alexander Mihm

Geschäftsführung

softfair GmbH

Auftraggeber

_____, den _____

Name _____

Position _____

Firma _____

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Anlage 2 Liste Unterauftragnehmer

Anlage 1
zum Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Die softfair GmbH hat ihren Firmensitz in Hamburg am Albert-Einstein-Ring 15. Dort betreibt sie ein Rechenzentrum, an welchem sich jedoch ausschließlich firmeninterne (softfair GmbH) Systeme befinden. Zusätzlich nutzt die softfair GmbH andere Rechenzentren gemäß Anlage 1 Unterauftragnehmer. Ebenso wie für das Rechenzentrum am Albert-Einstein-Ring 15 in Hamburg, gelten auch für die anderen Rechenzentren technische und organisatorische Maßnahmen gemäß den Regelungen des Art. 32 DSGVO, um personenbezogene Daten angemessen vor möglichem Missbrauch und Verlust zu schützen. Aufgrund der geographischen Trennung verfügt jeder Standort über individuelle technische und organisatorische Maßnahmen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es der softfair GmbH gestattet, alternativ adäquate Maßnahmen umzusetzen. Das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen wird dabei nicht unterschritten.

I. Maßnahmen am Standort Albert-Einstein-Ring 15, 22761 Hamburg

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

1.1 Zutrittskontrolle

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Zutrittskontrolle, insbesondere auch zur Legitimation der Berechtigten:

- Schutzbedürftig sind die Büroräume und der Serverraum. Das Gebäude und der Bürotrakt sind jeweils durch verschlossene Eingangstüren mit einem Sicherheits-Schließanlagensystem gesichert.
- Der Zugangsbereich ist videoüberwacht.
- Außerhalb der täglichen Büroarbeitszeit sind die Türen verschlossen und das Alarmsystem für den Bürobereich ist scharf gestellt. Bei Bewegungen innerhalb der Büroräumlichkeiten wird ein Alarm ausgelöst. Eine Alarmierung folgt nach einem festgelegten Ablauf.
- Während der Arbeitszeiten erhalten Mitarbeiter mit einem Schlüssel Zugang zum Gebäude und zum Bürotrakt.
- Besucher werden registriert und werden entsprechend begleitet
- Die Schlüsselvergabe erfolgt nach festgelegter Sicherheitsregelung und wird dokumentiert.
- Der Serverraum ist immer abgeschlossen. Nur besonders ermächtigtes IT-Personal erhält über den elektronischen Schlüssel Zugang zum Serverraum.

1.2 Zugangskontrolle

Technische (Kennwort- / Passwortschutz) und organisatorische (Nutzerstammsatz) Maßnahmen hisichtlich der Nutzeridentifikation und Authentifizierung:

- Die Bereiche werden von Administratoren, Entwicklern und ihren Vertretern betreut. Diese sind zuständig für den Betrieb der DV-Systeme, Durchführung von Datensicherungen, die Archivierung von Datenbeständen und die Vergabe der Administratorkennung mit den dazugehörigen Berechtigungen für die Administration von anwendungsspezifischen Belangen. Weiterhin sind diese zuständig für Erfordernisse der einzelnen Anwendungen, die Verwaltung der Nutzerprofile und der Zugriffsrechte (einschließlich Kennungen).
- Die Administratoren richten für jeden Mitarbeiter ein Nutzerkonto ein. Nutzer meldet sich bei Aufnahme der Arbeit über seine Nutzerkennung (Identifikation) und sein individuelles Passwort (Authentifizierung) am Betriebssystem an.
- Die Administratoren dokumentieren die Vergabe der Nutzerkennung. Das Passwort generiert jeder Nutzer selbst bei erstmaliger Anmeldung am System. Dieses Passwort ist geheim. Für die Vergabe von Passwörtern existiert eine entsprechende Richtlinie (Mindestlänge, Sonderzeichen).
- Die Nutzeranmeldungen werden protokolliert. Die Administratoren prüfen vorfallbezogen die Protokolle und löschen diese, sofern keine Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

1.3 Zugriffskontrolle

Ein bedarfsorientiertes Berechtigungskonzept erlaubt dem Nutzer nur den eingeschränkten Zugriff auf die Bereiche des DV-Systems, die seinen Arbeitsplatz und seine Aufgabenwahrnehmung betreffen. Hierdurch soll verhindert werden, dass Unbefugte Daten lesen, kopieren, verändern, entfernen oder sonst wie manipulieren. Das Berechtigungssystem ist wie folgt gestaltet:

- Die Administratoren ordnen jedes Nutzerkonto einem bestimmten Gruppen- und Rollenprofil sowie den jeweils dazugehörigen Kennungen zu (eingeschränkte Nutzerumgebung). Rechteverwaltung erfolgt über Active Directory sowie einschlägige Verwaltungssysteme.
- Über die Kennung kann ein Nutzer nur arbeitsplatzspezifisch beschränkt auf die DV-Systeme, Anwendungen, Funktionalitäten, Dateien und Datenbanken (Objekte) zugreifen. Transaktionen oder Modifikationen kann ein Nutzer nur vornehmen, wenn die für ihn festgelegte Berechtigung dies erlaubt.
- Die Administratoren ändern das Profil eines Nutzers bei Arbeitsplatzwechsel und deaktiviert nicht mehr aktuell benötigte Konten.
- Die Zugriffe auf das DV-System werden systemseitig protokolliert.

– Die Administratoren prüfen anlassbezogen die Protokolle und löschen diese, sofern keine Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

1.4 Trennungskontrolle

Maßnahmen zur getrennten Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Löschung, Übermittlung) von Daten mit unterschiedlichen Zwecken:

– Mandantenfähigkeit: Trennung der Auftragsdatenverarbeitung für einzelne Auftraggeber durch Einrichtung verschiedener Zugriffsregelungen.
– Logische Trennung innerhalb der Datenbank.
– Physikalisch getrennte Datenhaltung in den Datenbanken der Bestandsverwaltung.
– Trennung von Test- und Produktivsystemen.

2. Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 1 DS-GVO)

Wo dies zweckmäßig ist, erfolgt vor Datenübermittlung an Dritte eine Pseudonymisierung der Daten

– Berechnungen werden pseudonymisiert ohne Offenbarung der Identität des Versicherungsnehmers durchgeführt.

3. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO

3.1 Weitergabekontrolle

Für den manuellen oder elektronischen Transport, die manuelle oder elektronische Übertragung, Übermittlung oder Speicherung von Daten auf Datenträger sind folgende Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch und zur nachträglichen Überprüfung getroffen:

– Daten und Datenträger werden nur an festgelegte berechtigte Empfänger weitergegeben. Alle Datenträger werden in einem Bestandsverzeichnis unter Benennung des Aufbewahrungsorts, der Aufbewahrungsdauer und der berechtigten Empfänger geführt.
– Von Dritten empfangene Datenträger werden unmittelbar nach Empfang und vor dem Einsatz einem Sicherheitscheck unterzogen (Viren).
– Zugriffe über externe Datenverbindungen erfolgen ausschließlich über ein Virtual Private Network (VPN) oder durch eine verschlüsselte, der Berechtigung entsprechenden Kommunikationsverbindung.
– Datenvernichtung: Auf funktionstüchtigen Datenträgern werden Daten physikalisch gelöscht, indem sie mehrfach überschrieben werden oder gelöscht werden oder der Datenträger formatiert wird. Nicht funktionierende oder nur einmal beschreibbare Datenträger (Akten, CD-ROM, DVD, Out-of-Life-Festplatten) werden mechanisch zerstört.

3.2 Eingabekontrolle

Maßnahmen zur nachträglichen Überprüfung, ob und von wem Dateien eingegeben, verändert oder entfernt (gelöscht) worden sind:

– Verfahrensüberwachung erfolgt anwendungsspezifisch durch Protokollierung der Nutzeraktivitäten mit Zeitstempel und Nutzerkennung.

4. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b. DS-GVO)

4.1 Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen zur Datensicherung (physikalisch/logisch), um die Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen:

– Es finden regelmäßige Datensicherungen nach einem festgelegten Datensicherungskonzept statt. In bestimmten festgelegten zeitlichen Abständen wird geprüft, ob die erzeugten Datensicherungen zur Wiederherstellung verlorener Daten genutzt werden können.
– Von eingesetzter Software werden im rechtlich erlaubten Rahmen Sicherungskopien erstellt und gesondert aufbewahrt.
– Backup-Datenträger werden nach besonderen Anforderungen von den übrigen Systemen getrennt aufbewahrt, im Bedarfsfall ist der Zugriff durch befugte Personen gewährleistet.
– Recovery Konzept und Notfallplan vorhanden.

5. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

5.1 Datenschutzmanagement

Auftragnehmer ist nach ISO 27001:2022 zertifiziert.

– Die Datenschutzrichtlinie regelt das Datenschutzmanagement zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie den Prozess zur Datenschutz-Folgeabschätzung.
– Auftragnehmer führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, das regelmäßig überprüft, ergänzt und aktualisiert wird.
– Die Wahrnehmung von Betroffenenrechten hinsichtlich Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung und Herausgabe personenbezogener Daten wird durch einen Prozess definiert.
– Neben dem bestellten Datenschutzbeauftragten sind weitere Verantwortliche im Bereich der Datenschutzorganisation benannt.

5.2 Incident Response Management

Für die Meldung von Datenschutzverstößen ist ein Incident Response Management etabliert.

- Prozess zu Erkennung, Meldung, Verfahrensweise und Dokumentation von Sicherheitsvorfällen und Datenschutzpannen.
- Einbindung des DSB und IT-Sicherheitsbeauftragten

5.3 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Anforderungen gemäß Art. 25 Abs. 2 DS-GVO werden im Rahmen der Softwareentwicklung des Auftragnehmers berücksichtigt.

5.4 Auftragskontrolle

Folgende technische und organisatorische Maßnahmen dienen der Gewährleistung einer weisungsgemäßen Auftragsdatenverarbeitung und der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin:

- Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung ist schriftlich vereinbart.
- Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung sind in diesem Vertrag eindeutig geregelt.
- Die Auftraggeberin hat vertragliche Kontroll- und Einsichtsrechte in Bezug auf die DV-Systeme der Auftragnehmerin. Gleiche Rechte besitzen auch Aufsichtsbehörden, wenn sie beim Auftraggeber Prüfungen durchführen.

II. Maßnahmen der Unterauftragnehmer und Sub-Processor-Management

- Einbindung der Sub-Processor-TOMs – Die TOMs der Unterauftragnehmer werden nicht wörtlich übernommen und sind nicht Bestandteil dieser TOM-Erklärung. Die eingesetzten Unterauftragnehmer sind im Lieferanten- und Unterauftragnehmer-Verzeichnis der Auftragnehmerin erfasst. Deren technische und organisatorische Maßnahmen werden im Rahmen des Lieferantenmanagements gemäß ISO 27001 Annex A 5.19/5.20 separat bewertet und dokumentiert. Die vertragliche Verpflichtung zur Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus ist mit jedem Unterauftragnehmer schriftlich vereinbart. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Verarbeitung gültige Fassung.
- Laufende Überwachung – Die Angemessenheit wird mindestens jährlich durch Prüfung der Zertifikate (ISO 27001, SOC 2 Type II, C5 etc.) und ggf. Vor-Ort-Audits überprüft. Änderungen der Unterauftragnehmer-TOMs werden im Rahmen des Change-Managements bewertet.

Anlage 2
zum Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Liste Unterauftragnehmer

Nr.	Firma	Adresse	Konkretisierung
1	Adaptavist Group LTD	25 Wilton Road, Victoria, London, SW1V 1LW, United Kingdom	Automatisierungs- und Anpassungs-App für Atlassian Anwendungen JIRA
2	Amazon Web Services EMEA SARL	Avenue John F. Kennedy 38 L-1855, Luxembourg City, Luxemburg	Rechenzentrumsbetrieb eu-central-1 in Frankfurt; KI-Inferenz (Amazon Bedrock) per Cross-Region Inference innerhalb der EU (u. a. Frankfurt, Irland, Paris, Stockholm), Persistierung ausschließlich in eu-central-1
3	Atlassian PTY Ltd	Level 6, 341 George Street, Sydney NSW 2000, Australien	Jira (Ticket- und Fehlerverwaltung), Jira Service Management (Supportanfragen) sowie Confluence (Wissensdatenbank), jeweils Betrieb im europäischen Rechenzentrum.
4	Databricks Inc.	160 Spear Street, 15th Floor San Francisco, CA 94105	Plattform zur Speicherung, Verarbeitung und Analyse von Daten (Rechenzentrumsbetrieb eu-central-1 Frankfurt)
5	DEMV Systems GmbH	Dammtorwall 7a, 20354 Hamburg	IT Services (z. B. Hosting von Large-Language-Modelle)
6	Fivetran Inc.	1221 Broadway, Suite 2400, Oakland, CA 94612, Vereinigte Staaten	Plattform zur Datenintegration und -übertragung (Europäisches Rechenzentrum, europe-west 3)
7	Fonds Finanz Maklerservice GmbH	Riesstraße 25 80992 München	Verwendung des AI-Hubs zur automatisierten Schwärzung und Klassifizierung von Mails und Dokumenten
8	Hetzner online GmbH	Industriestraße 25, 91710 Gunzenhausen	Webhosting (Deutsches Rechenzentrum)
9	In Sign GmbH	Am Bäckeranger 2, 85417 Marzling	Digitale Unterschriftslösungen
10	Langdock GmbH	Greifswalder Strasse 212, 10405 Berlin, Germany	KI-Plattform zur Unterstützung von Arbeitsprozessen, Automatisierung, Wissenszugriff und Produktivitätssteigerung (Europäisches Rechenzentrum, EWR)
11	Meyersoft GmbH	Weskampstraße 34, 26121 Oldenburg	Entwicklungs-, Wartungs- und Pflegeleistungen von Computerprogrammen und Datenbanken
12	Microsoft Corporation	One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399, USA	Datenmanagement (Europäisches Rechenzentrum)

13	MongoDB Deutsche GmbH	c/o RA Ralph Krone, Solmsstraße 41, 60486 Frankfurt am Main	Datenbankhosting
14	n8n GmbH	Novalisstr. 10, 10115, Berlin, Germany	Automatisierung von Geschäftsprozessen (Europäisches Rechenzentrum)
15	Seibert Group GmbH	Luisenstraße 37-39, 65185 Wiesbaden	Plugin zur Datenstrukturierung in Confluence
16	Smartlutions GmbH	Waldkauzweg 87, 50997 Köln	Dokumenten- und BiPRO-Transfer-Beschaffung
17	Tempo Software Inc.	67 South Bedford Street, Suite 400 West, Burlington, Massachusetts 01803, USA	Zeiterfassung für eine Atlassian Anwendung JIRA
18	VdS Schadenverhütung GmbH	Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln	Service zur ZÜRs-Zonen-Bestimmung
19	VorFina GmbH	Aidenbachstrasse 30, 81379 München	Beratungskomponenten und Dokumentenqualifizierung
20	Windcloud 4.0 GmbH	Lecker Straße 7, 25917 Enge-Sande	Housing von IT-Infrastruktur (Deutsches Rechenzentrum)